Hinweise für die Erteilung der SG-Spielberechtigung

**Für die Spielberechtigung der einzelnen Spieler der Vereine gilt folgendes:**

1. Sie behalten ihren Spielausweis des angestammten Vereins.
2. Zusätzlich wird vom SHV ein Genehmigungsschreiben zum Spielen in der Spielgemeinschaft ausgestellt. Dieses Genehmigungsschreiben ist bei den Ausweisen mitzuführen.
3. Die Spielberechtigung für Mitglieder einer Spielgemeinschaft wird erst dann erteilt, wenn die Vereine, denen die Mitglieder der neu gebildeten Spielgemeinschaft angehören, ihre Verpflichtungen gegenüber den Handballverbänden und ihren Gliederungen erfüllt haben (siehe DHB-SpO Abschnitt VI, § 11)
4. Dem SHV müssen jedes Jahr die SG-Mannschaften mitgeteilt werden, die die Spielgemeinschaft umfasst!
5. Ändert sich der SG-Leiter oder ändern sich die Mannschaften, muss dies ebenfalls dem SHV entsprechend auf dem SG-Antragsformular mitgeteilt werden.
6. Gemäß dem abgeschlossen SG-Vertrag sind die Kündigungsfristen für eine Spielgemeinschaft zu beachten. Eine Kündigung muss schriftlich beim SHV erfolgen.
7. Die Teilnahme der Spielgemeinschaften an überverbandlichen Wettbewerben wird durch die Bestimmungen des übergeordneten Verbandes geregelt.
8. Dem Antrag muss der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Stammvereine, sowie die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die beiden Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder, beigefügt sein.

Südbadischer Handballverband e.V.

Passstelle